

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

6L

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 35 der ArbeitsschutzVO vom 1. 12. 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405).

62.

§ 13 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 118 & 927) erhält folgende Fassung:

*§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Qualitätsminderungen oder Verderb von Futtermitteln verschuldet, für deren Lagerung er verantwortlich ist, oder verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel in den Verkehr bringt

b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt

c) die nach § 2 dieser Verordnung geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung herstellt oder in den Verkehr bringt

d) falsche Proben zur¹ Untersuchung einsendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt

e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder Futtermittel aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß ein berechtigter Anspruch vorliegt

f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 sind der Hauptdirektor des VEB Kombinat Getreidewirtschaft und die Direktoren der Betriebe des VEB Kombinat Getreidewirtschaft befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

63.

§ 41 der Havarieverfahrensordnung (HVO) vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 18 S. 133) erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die gemäß § 12 vorgeschriebenen Meldungen an die Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht übermittelt

b) das Ergebnis der Schadensursachenermittlung gemäß § 13 Abs. 1 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht mitteilt

c) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 1 und 2 Buchstaben a bis c nicht nachkommt

d) der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik trotz Anforderung die Schiffspapiere und sonstigen Unterlagen gemäß § 15 Abs. 4 nicht einreicht oder geforderte Auskünfte nicht erteilt

e) über die Beseitigung der Mängel gemäß § 32 der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik nicht berichtet